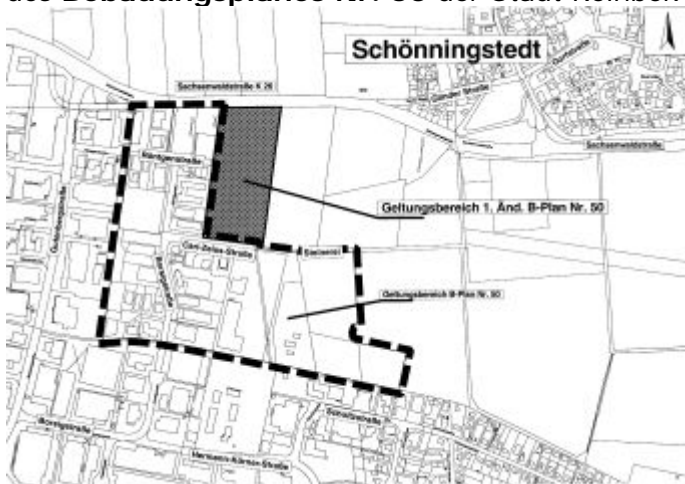


Satzungsbeschluss 1. Änderung des B-Planes Nr. 50 Steinerei

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek Satzungsbeschluss über die erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 "Steinerei" der Stadt Reinbek

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.02.2008 die erste Änderung des **Bebauungsplanes Nr. 50** der Stadt Reinbek für das Gebiet, das wie folgt begrenzt ist:



im Norden:	von der „Sachsenwaldstraße“
im Osten:	von einer Grundstücksgrenze, ca. 130 m parallel der rückwärtigen Grundstücksflächen der vorhandenen Bebauung Röntgenstraße Nr. 21 und Borsigstraße Nr. 32 - 40 (gerade Nr. fortlaufend)
im Süden:	von der „Carl-Zeiss-Straße“
im Westen :	von den rückwärtigen Grundstücksflächen der vorhandenen Bebauung Röntgenstraße Nr. 21 und Borsigstraße Nr. 32 - 40 (gerade Nr. fortlaufend)

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossener Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 13. November 2008 in Kraft. Alle Interessierte können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Bauamt der Stadt Reinbek, Sachgebiet Stadtplanung, Hamburger Straße - 7, 21465 Reinbek, Zimmer 34 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reinbek geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäß Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung

der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Reinbek unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Reinbek, den 05.11.2008 (L.S.)

Bärendorf

Bürgermeister